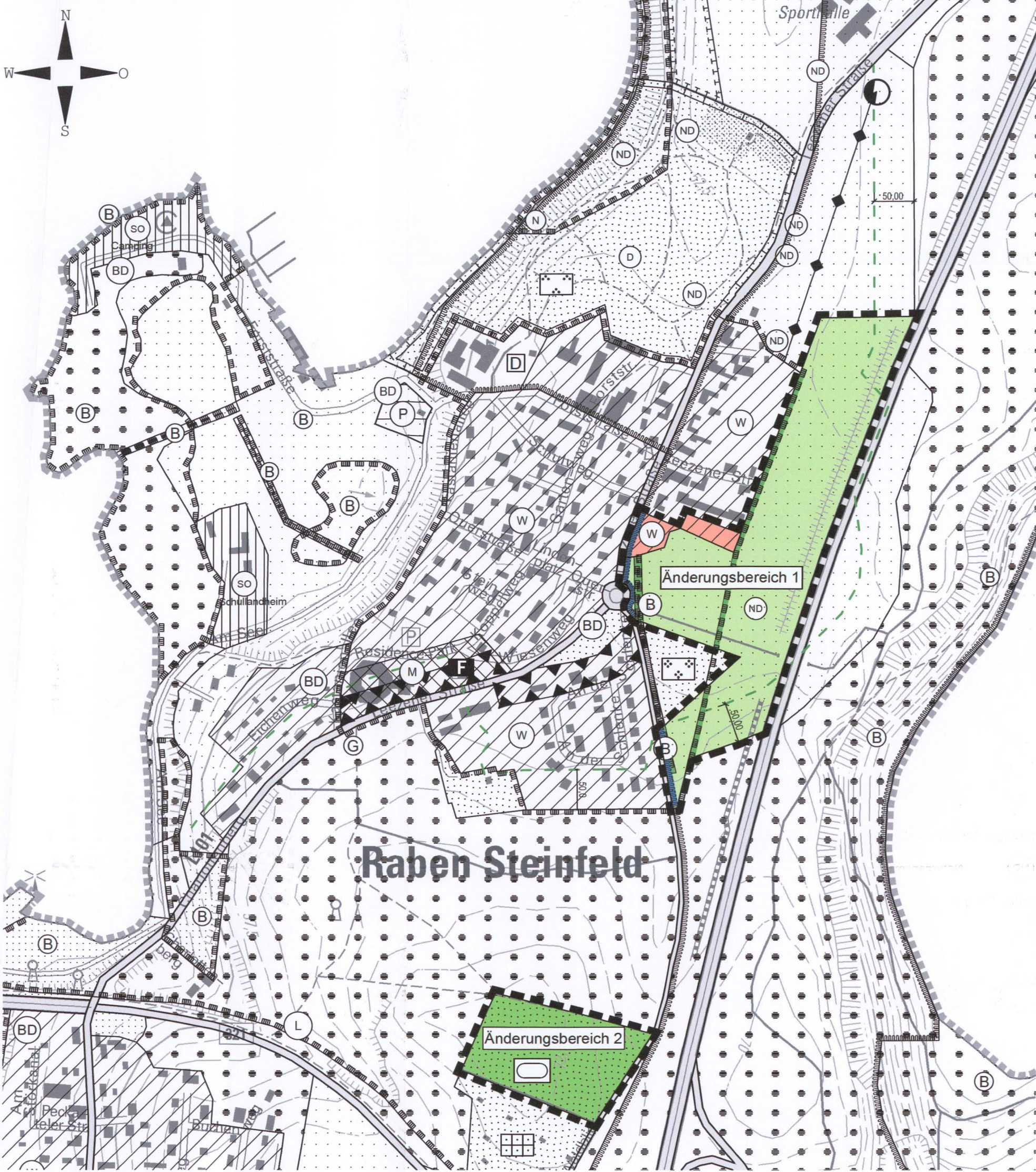


# GEMEINDE RABEN STEINFELD

## 1. Änderung des Flächennutzungsplanes



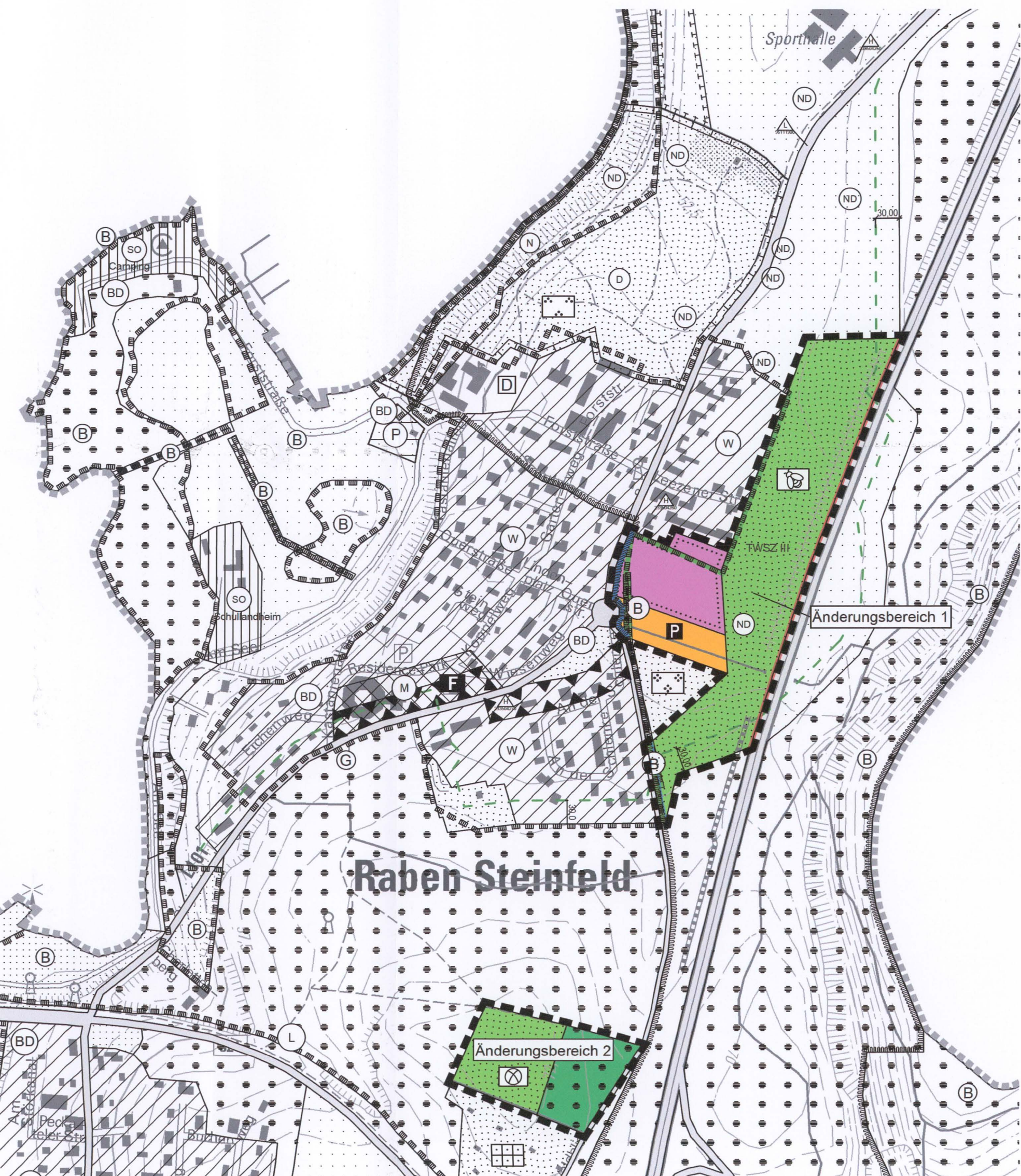
Planzeichnung M 1:5 000



### Bisherige Flächennutzungsplanung:

**Änderungsbereich 1:**  
 Wohnbaufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)  
 Fläche für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)  
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes – Landschaftsschutzgebiet und Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB)  
 Schutzgebiet für Grundwassergewinnung TWZ 2/ TWZ 3a (§ 5 Abs. 4 BauGB)  
 Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)  
 Waldabstand (§ 5 Abs. 4 BauGB)

**Änderungsbereich 2:**  
 Grünfläche „Sportplatz“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)



### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes:

**Änderungsbereich 1:**  
 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)  
 Verkehrsfläche – öffentlicher Parkplatz (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)  
 Grünfläche „Naturnahe Erholungsfläche“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)  
 Verkehrsflächen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Lärmschutzeinrichtung (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB)  
 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes – Landschaftsschutzgebiet und Biotop (§ 5 Abs. 4 BauGB)  
 Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, TWZ III (§ 5 Abs. 4 BauGB)  
 Naturdenkmal (§ 5 Abs. 4 BauGB)  
 Waldabstand (§ 5 Abs. 4 BauGB)

**Änderungsbereich 2:**  
 Grünfläche „Freizeit“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)  
 Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB)

### Planzeichenerklärung

Es gelten die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023/ I Nr. 176) sowie die Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.07.2021 (BGBl. I S. 1802).

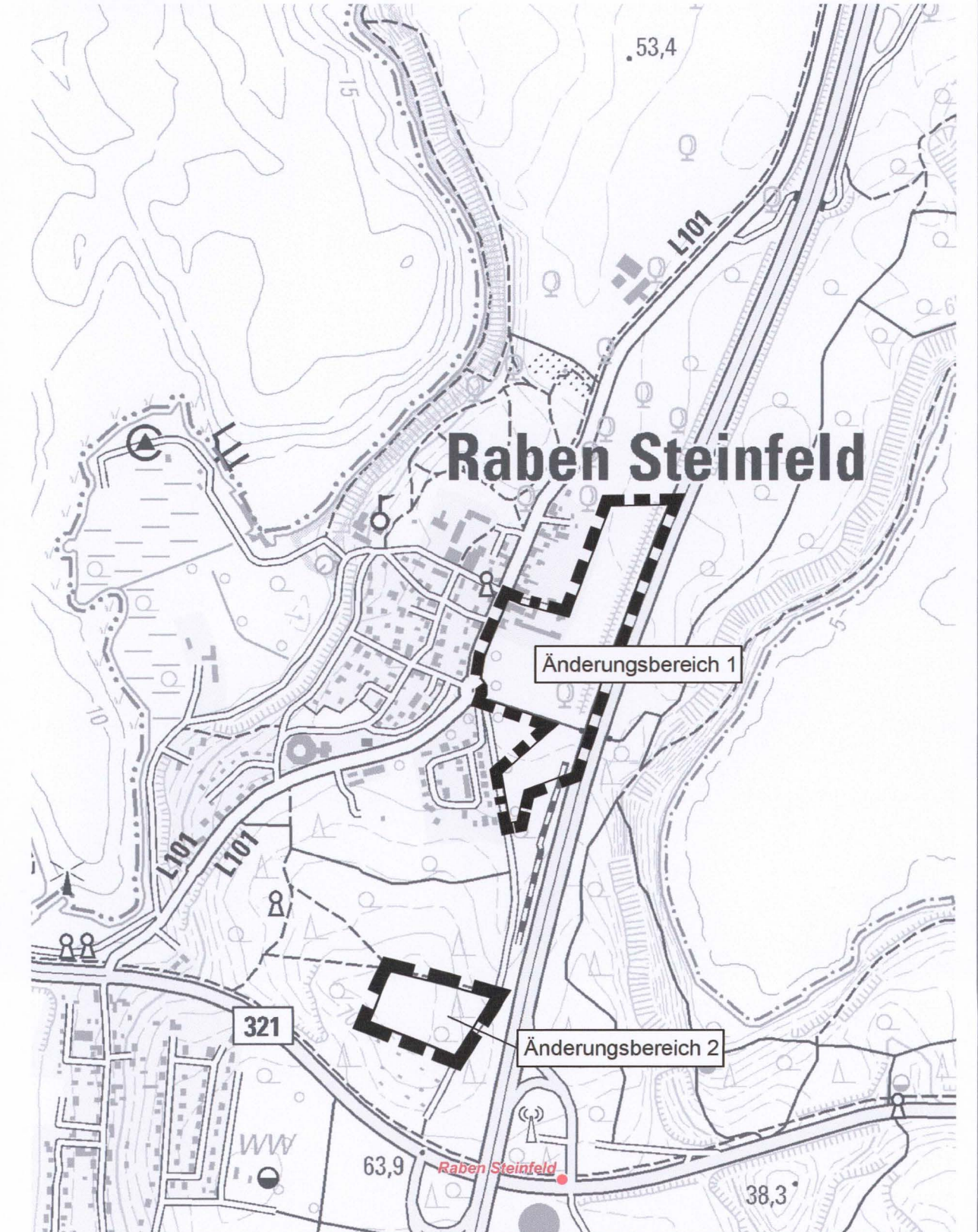
- Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
  - W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
  - Flächen für den Gemeinbedarf
- Verkehrsflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
  - P Verkehrsflächen - Parkplatz, öffentlich
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
  - G Grünfläche
  - S Sportplatz
  - F Freizeit
  - N naturnahe Erholungsfläche
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
  - TWSZ III Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, TWSZ III
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
  - L Flächen für die Landwirtschaft
  - W Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
  - U Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
  - L Landschaftsschutzgebiet
  - B Biotop
- Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
  - ND Naturdenkmal
- Sonstige Planzeichen**
  - V Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Lärmschutzeinrichtung
  - A Änderungsbereiche mit lfd. Nummerierung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes
  - H Höhenlinien
  - W Waldabstandslinie - 50 m Darstellung im Ursprungsplan
  - W Waldabstandslinie - 30 m Darstellung in der 1. Änderung
- Unverbindliche Darstellungen außerhalb der Änderungsbereiche Bauflächen und Baugebiete (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
  - M Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
  - SO Sondergebiete, die der Erholung dienen - Camping (§ 10 BauNVO)
  - SO Sonstige Sondergebiete - Schullandheim (§ 11 BauNVO)
- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
  - F Feuerwehr
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
  - E Elektrizität
- Hauptversorgungsleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
  - V Versorgungsleitung, oberirdisch
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrsströme (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
  - A Autobahn und autobahnähnliche Straßen
  - S sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Flächen für Versorgungsanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
  - P Flächen für Versorgungsanlagen - Pumpstation
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
  - G Grünfläche
  - P Parkanlage
  - D Dauerkleingärten
  - F Freizeit- und Sportplatz
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege u. zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
  - U Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes
  - N Naturschutzgebiet
  - FFH Europäisches Schutzgebiet
  - G Geotop
- Regelungen für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
  - D Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
  - D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
  - BD Bodendenkmal
- Sonstige Planzeichen**
  - Grenze der Ursprungsplanung des Flächennutzungsplanes
  - H Höhenfestpunkt mit lfd. Nr. des geodätischen Messpunktenetzes M-V
  - L Lagefestpunkt mit lfd. Nr. des geodätischen Messpunktenetzes M-V

Plangrundlagen:  
 Digitale topographische Karte im Maßstab 1:10 000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, 2023; wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Raben Steinfeld, eigene Erhebungen

### Verfahrensvermerke

- (1) Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, wurde am 14.02.2022 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ vom 23.03.2022 und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de. Die Gemeindevertretung hat am 11.03.2024 einen ergänzenden Aufstellungsbeschluss über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung des ergänzenden Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ vom 30.05.2024 und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (2) Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom 23.05.2024 beteiligt worden.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (3) Der Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld einschließlich der Begründung wurde von der Gemeindevertretung am 11.03.2024 gebilligt.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (4) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durch Veröffentlichung der Planung auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 05.07.2024 erfolgt. Zusätzlich lag die Planung während der Dienststunden im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Crivitz öffentlich aus. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte im „Crivitzer Amtsboten“ am 31.05.2024 und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB auf elektronischem Weg am 23.05.2024 zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltaußerung aufgefordert worden.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (5) Die Gemeindevertretung hat am 16.12.2024 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (6) Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld mit Begründung wurde in der Zeit vom 03.02.2025 bis zum 04.03.2025 auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung während der Dienststunden im Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung des Amtes Crivitz zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung ist mit dem Hinweis, welche Umweltinformationen verfügbar sind, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgefragt werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, am 31.01.2025 durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de öffentlich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind auf elektronischem Weg am 27.01.2025 über die Veröffentlichung im Internet benachrichtigt und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der betroffenen Behörden (und sonstigen Träger öffentlicher Belange) am 15.12.2025 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (8) Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, wurde am 15.12.2025 von der Gemeindevertretung beschlossen; die Begründung dazu wurde gebilligt.  
 Raben Steinfeld, den 27.01.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (9) Die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, wurde mit Verfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 22.02.26 Az. 07/2025 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.  
 Raben Steinfeld, den 25.02.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (10) Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.02.26 erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet. Dies wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 25.02.26 bestätigt.  
 Raben Steinfeld, den 25.02.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (11) Die am 15.12.2025 beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld wird hiermit ausgesetzt.  
 Raben Steinfeld, den 25.02.26 (Siegel) Der Bürgermeister
- (12) Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, am 22.03.26 durch Veröffentlichung im „Crivitzer Amtsboten“ und auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) hingewiesen worden. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Raben Steinfeld ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden. Der Plan wurde ergänzend im Internet über das Bau- und Planungsportal M-V unter www.bauportal-mv.de sowie auf der Internetseite des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de zugänglich gemacht.  
 Raben Steinfeld, den 30.03.26 (Siegel) Der Bürgermeister

### Übersichtsplan



Auszug aus der digitalen topographischen Karte, © GeoBasis DE/M-V 2023

### GEMEINDE RABEN STEINFELD

### 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

### FESTSTELLUNGSBESCHLUSS

15.12.2025